

221021.0156-K

Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Magisterstudium im Fach Pädagogik mit Schwerpunkt Elementarpädagogik, Heim- und Hortpädagogik an der Universität Augsburg

Vom 10. November 1995

Aufgrund von Art. 6 und Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für das Magisterstudium im Fach Pädagogik mit Schwerpunkt Elementarpädagogik, Heim- und Hortpädagogik an der Universität Augsburg vom 30. September 1991 (KWMBI II S. 936) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Empfehlung zur Fächerkombination

Es empfiehlt sich die Kombination des gewählten Hauptfaches mit einem weiteren pädagogischen Fach und/oder mit einem der Fächer Psychologie, Philosophie oder Soziologie und/oder mit einem musischen Fach (Kunsterziehung, Musikpädagogik, Sportpädagogik). Neben dem Fach Pädagogik mit Schwerpunkt Elementarpädagogik, Heim- und Hortpädagogik ist allerdings nur noch eines der im folgenden genannten pädagogischen Fächer innerhalb der Fächergruppe Pädagogik wählbar:

Schulpädagogik/Allgemeine Didaktik, Pädagogik (Allgemeine Pädagogik), Pädagogik mit Schwerpunkt Grundschuldidaktik, Kunsterziehung, Musikpädagogik, Sportpädagogik (vgl. § 2 Abs. 3 Magisterprüfungsordnung).

Als Nebenfach wird Pädagogik mit Schwerpunkt Elementarpädagogik, Heim- und Hortpädagogik im besonderen mit der Kombination mit den pädagogischen Fächern Pädagogik/Allgemeine Pädagogik und Pädagogik mit Schwerpunkt Grundschuldidaktik empfohlen.

Ebenso wird es als Nebenfach in Kombination mit einem musischen Hauptfach (Kunsterziehung, Musikpädagogik, Sportpädagogik) vorgeschlagen“.

2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Allgemeine Pädagogik“ durch den Passus „Pädagogik (Allgemeine Pädagogik)“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hauptfach: Hauptstudium

Es werden gemäß § 3 Nr. 5 Magisterprüfungsordnung zwei Hauptseminarscheine verlangt:

1 Hauptseminarschein aus § 4 Abs. 2 Nr. 3

1 Hauptseminarschein aus § 4 Abs. 2 Nr. 4“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nebenfach: Hauptstudium

Gemäß § 3 Nr. 5 Magisterprüfungsordnung wird ein Hauptseminarschein aus § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 4 verlangt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 26. Juli 1995 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 Bay-HSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 18. Oktober 1995 Az. L - 24016, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 26. Oktober 1995 Nr. X/4 - 5e65c(BA) - 6/173 682).

Augsburg, den 10. November 1995

Prof. Dr. Reinhard Blum
Rektor

Die Satzung wurde am 10. November 1995 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. November 1995 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. November 1995.

KWMBI II 1996 S. 260

221021.0757-K

Achtzehnte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Passau

Vom 15. November 1995

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Passau vom 12. November 1982 (KMBl II 1983 S. 546), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 1994 (KWMBI II S. 959), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Krankheit des Prüfungskandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muß, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist.“

b) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird vom Dekan durch Aushang bekanntgegeben. In begründeten Zweifelsfällen kann der Dekan zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen.“